

D. Wasserschub

AV 1330 (3924)

Rheinland-Pfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz
Gegen Postzustellungsurkunde

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Solvay Barium
Strontium GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer
-Werk Hönningen-
Am Güterbahnhof

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon (02 61) 1 20 - 0

53557 Bad Hönningen

| Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen Meine Nachricht vom | Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) | Dienstgebäude Zimmer | Datum |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------|----------|
| US/Frau Schatz 03.03.00/29.09.00 | 313-35-138-13/90 | Martin Merl 120-2542/120-88-2542 Martin.Merl@sgdnord.rlp.de | Neustadt 21 212 | 27.05.03 |

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;

Antrag der Solvay Barium Strontium GmbH vom 03.03.2000 sowie 29.09.00 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Betriebs- und Niederschlagswasser in den verrohrten Bahlsbach (Gewässer III. Ordnung)

I. Bescheid

Aufgrund des Widerspruches der Firma Solvay Barium Strontium GmbH vom 26.11.2001 gegen die wasserrechtliche Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 28.10.2001, Az.: 313-35-138-13/90, wird dem Widerspruch gemäß § 72 VwGO abgeholfen und die wasserrechtliche Erlaubnis im folgenden insgesamt neu gefasst:

s.u. 52/2001 NA Abw. 19.

Abteilungen:
- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Stresemannstr. 3-5

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Solvay, Bescheid für WKA, Abhilfe v. 27.05.03

21/2003 NA/Abw.

21/2003 NA/Abw.

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

Einfache Erlaubnis

Der Firma Solvay Barium Strontium GmbH, 53557 Bad Honningen, wird die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Werk Honningen in Gewässer erteilt.

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung

1.1

auf den Werksgrundstücken in der Gemarkung Bad Honningen anfallende betriebliche Abwasser sowie verunreinigtes Niederschlagswasser nach chemisch-physikalischer Reinigung in der werkseigenen Kläranlage

in der Gemarkung Bad Honningen, Flur 48, Flurstück Nr. 404/3 –Einleitungsstelle E III – in den verrohrten Bahlsbach (Gewässer III. Ordnung),

bis zu einer Menge von

| | <u>l/s</u> | <u>cbm/h</u> | <u>cbm/d</u> |
|--------------------------|------------|--------------|--------------|
| <u>bei Trockenwetter</u> | 250 | 900 | 11.915 |
| <u>bei Regenwetter</u> | | | 16.000 |

1.2

aus dem Perboratbetrieb anfallende nicht behandlungsbedürftige H₂O₂-haltige Abwasser in einer Menge bis zu 5 l/s, 20 cbm/h, 285 cbm/d, ebenfalls über die E III

1.3

unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen, die insgesamt kleiner als 3 Hektar sind, bis zu 100 l/s über eine Trennkanalisation –E III-

1.4

unbelasteten Niederschlagswassers von Dachflächen in einer Größenordnung von ca. 120 l/s über eine Trennkanalisation – E I (Ia und Id, Flurstück Nr. 53/9, Flur 49, Gemarkung Bad Honningen) in den verrohrten Bahlsbach (Gewässer III. Ordnung)

einzuweisen.

2.

Die mit Bescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 10.02.1989 und 30.09.1993 , Az.: 546-0720 sowie 56-35-38-13/90, bereits nach § 54 LWG genehmigte werkseigene Kläranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- handbedienter Rechen
- zweistufige Neutralisation

- Polyelektrolyteinmischstufe
- Turbo-Koagulator
- Schlammwässerungsanlage
- Probenahmeschacht
- Löschwasserbecken
- Vorbehandlungsanlage der Mutterlauge und von Spülwasser

3.

Der Erlaubnis liegen die von der Solvay Barium Strontium GmbH, vormals Firma Kali-Chemie, unter dem Datum vom 19.03.1990 erstellten Planunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

4.

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) beträgt **3.000.000 cbm/a**. Von der Solvay Barium Strontium GmbH ist ein jährlicher Nachweis über die JSM zu erbringen.

Die JSM ist durch eine kontinuierliche, induktive Durchflussmenge im Zulauf zur betrieblichen Kläranlage zu belegen.

6.

Die Einleitungen der Abwässer darf nur nach Maßgabe der behördlich geprüften Planunterlagen erfolgen.

7.

Im einzelnen werden an das aus der Abwasserbehandlungsanlage (Werks-KA), Einleitungsstelle E III, abgeleitete Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Folgende Überwachungswerte (ÜW) werden festgesetzt und sind einzuhalten:

| | ÜW | Probenart |
|----|---|--|
| 1. | Absetzbare Stoffe –AS - (ml/l) | 0,2 nicht abgesetzte homog. sowie die Stichprobe |
| 2. | Chemischer Sauerstoff- bedarf – CBS – (mg/l) | 45,0 qualifizierte Stich- probe, homogenisiert nicht abgesetzt, sowie 2 h-Mischprobe |
| 3. | pH-Wert | 6,5 – 9 -,- |
| 4. | Abwassertemperatur direkt im Abwasserstrom | 33° C -“- |
| 5. | Abfiltrierbare Stoffe (mg/l) | 50 -“- |
| 6. | Barium (mg/l) | 3 filtrierte Probe, nicht abgesetzt |

| | | | |
|-----|----------------------------|----|--|
| 7. | Bor (kg/t Produkt) | 6 | qualifizierte Stichprobe, homogenisiert, nicht abgesetzt, sowie 2 h-Mischprobe |
| | maximal jedoch kg/h | 60 | -,- |
| 8. | Phosphor (Pges. in mg/l) | 1 | -,- |
| 9. | Stickstoff (Nges. in mg/l) | 17 | -,- |
| 10. | Chlorid (t/Tag) | 30 | -,- |
| 11. | Zink (mg/l) | 1 | -,- |
| 12. | Fischgiftigkeit GF | 2 | -,- |

Der produktionsspezifische Überwachungswert für Bor und die daraus resultierende max. zulässige Stundenmenge (60 kg Bor/h) beziehen sich auf eine Produktionskapazität von 240 t/d.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgelegter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von vorgenanntem Abs. auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC) bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Untersuchung des Parameters GF:

Durch Artikel 1 Nr. 2. b) der fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung gilt, dass ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für die Fischgiftigkeit G_F nach Nummer 401 der Anlage zu § 4 nach Maßgabe des Absatzes 1 AbwV auch dann als eingehalten angesehen wird, wenn ein für die Fischgiftigkeit (Ei) G_{Ei} nach Nummer 411 der Anlage zu § 4 nach Maßgabe des Absatzes 1 AbwV bestimmter Wert, den für die Fischgiftigkeit G_F festgesetzten Wert nicht überschreitet.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Teil B, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

II **Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage**

1.
Das Abwasser muss weitestgehend frei sein von Ölen, Fetten und organischen Lösungsmitteln. Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409-H18 dürfen höchstens in einer Menge bis zu 5 mg/l enthalten sein.
2.
Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.
3.
Mit der Bedienung und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine ausgebildete, verantwortliche Fachkraft zu beauftragen, die über die straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Gewässerverunreinigung zu belehren ist und deren Vertretung jederzeit gesichert sein muss. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen, insbesondere die Güteanforderungen, sind ihr bekannt zu geben.
4.
Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das behördliche Kontrollen jederzeit Einblick zu gewähren ist. Hierzu ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EUVOA) vom 30. 03.1990 (GVBL. S.87), geändert durch VO vom 25.03.1994 (GVBL. S. 238), geändert durch VO vom 27.08.1999 (GVBl. S.11) zu beachten.

Zulauf zur Abwasserbehandlungsanlage

| <u>Parameter</u> | <u>Häufigkeit und Art der Bestimmung</u> |
|-------------------------|---|
| Abwasservolumenstrom | kontinuierlich |
| pH-Wert | kontinuierlich |
| abfiltrierbare Stoffe | werktäglich |

Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

| <u>Parameter</u> | <u>Häufigkeit und Art der Bestimmung</u> |
|-------------------------|---|
| pH-Wert | kontinuierlich |
| Temperatur | kontinuierlich |
| Abfiltrierbare Stoffe | werktäglich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe |
| Barium | werktäglich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten |

| | |
|--------------------|---|
| | 2h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe (filtriert) |
| Chlorid | 2 x wöchentlich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2 h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe |
| CSB | wöchentlich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe |
| Sulfat | -,- |
| Phosphor (Pges.) | -,- |
| Stickstoff (Nges.) | -,- |
| Sulfid | 1 x monatlich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe |
| Zink | -,- |
| Fischgiftigkeit GF | 6 x jährlich aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe (die Bestimmung des Parameters GF wird für ein Jahr begrenzt.) |

In das Betriebstagebuch sind außerdem Aufzeichnungen über:

- a) Wetter, insbesondere Regenereignisse (tägliche Eintragung),
- b) Schlammabzug bzw. -abfuhr (Mengenangabe, Nassabfuhr, Trockenabfuhr etc.) und
- c) besondere Vorkommnisse wie Störungen, Zufluss von Öl besondere Reparaturen usw. einzutragen.

5.
Der Betreiber hat bei Aufforderung durch die Wasserbehörde zusätzlich Messungen und Untersuchungen des Abwassers durch Sachverständige vornehmen zu lassen und die Ergebnisse der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, vorzulegen.

6.
Aufgrund § 5 WHG bleiben weitere Anforderungen vorbehalten

7.
Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind generell der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, anzuzeigen.

8.
Für den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist die Bedienungs- und Wartungsvorschrift, die von den Herstellungsfirmen bzw. dem planenden Ingenieurbüro auszuarbeiten und dem Unternehmensträger auszuhändigen ist, maßgebend. Die aufgeführten Anweisungen und Vorschriften sind an geeigneter Stelle der Anlage gut sichtbar bereitzuhalten.

9.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Chemikalienverbrauch, Abfallanfall sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. Diese Ereignisse sind in einem Eigenüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Eigenüberwachungsbericht ist jährlich der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31 und 33, sowie dem Landesamt für Wasserwirtschaft vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentration der Überwachungsparameter
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme
- die Sanierungsfortschritte bei der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen

Darüber hinaus ist ein Zwischenbericht den o.g. Stellen mit den Inhalten des Eigenüberwachungsberichtes über die ersten 6 Monate eines Kalenderjahres bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres vorzulegen.

10.

Der Anlagenbetreiber hat die Dichtigkeit der Abwasserbehandlungsanlage und die Funktionsfähigkeit zugehöriger Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.

11.

Der Anlagenbetreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagenteile, die dem § 19 g WHG bzw. der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) unterliegen, durch einen Sachverständigen oder eine sachverständige Person nach den in den Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgeführten Anforderungen prüfen und bescheinigen zu lassen, und zwar

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfbescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

12.

Auflagen zur Reduzierung der Salzfracht bleiben vorbehalten.

13.

Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz, rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

14.

Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der o.g. SGD Nord anzuzeigen. Es sind

unverzöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist o.g. SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

15.

Der anfallende Schlamm ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen.

16.

Aufgrund des Wärmeübereinkommens Rhein ist bei einer Wärmefracht größer 10 MW wie folgt zu verfahren:

Zur Ermittlung der täglichen Wärmemengen ist durch die kontinuierlich arbeitenden Meß- und Registriereinrichtungen die täglich abgeleitete Wärmemenge aus der Temperaturdifferenz und der Menge zu berechnen.

III

Allgemeine Nebenbestimmungen

1.

Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder des Maßes der Benutzung sind vorab der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 54 LWH anzuzeigen. Die wesentliche Änderung von Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen rechtzeitig zu beantragen.

2.

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

3.

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

4.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden

IV

Abwasserabgabe

Die Solvay Barium Strontium GmbH hat gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LAwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abwasserabgabe zu zahlen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

V

Begründung

Die Solvay Barium Strontium GmbH hat einen Antrag auf Änderung der bisher erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von betrieblichem Abwasser aus dem Bereich des Werkes Hönningen in den verrohrten Bahlsbach gestellt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Für den Parameter Kohlenwasserstoffe konnte entsprechend dem Antrag der Solvay Barium Strontium GmbH auf eine Festsetzung in der wasserrechtlichen Erlaubnis verzichtet werden (Grenzwert und Eigenüberwachung), da organische Verunreinigungen durch den CSB/TOC erfasst werden sowie keinerlei halogenorganische Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt und auch in allen Teilströmen keine erhöhten diffusen Belastungen hinsichtlich AOX gemessen wurden.

Gleiches gilt für die Metalle nach Anhang 22.

Aufgrund des Auswertungsberichtes des Landesamtes für Wasserwirtschaft zum Abwasserkataster der Solvay Barium Strontium GmbH ist für den Parameter Zink ein Überwachungswert von 1 mg/l festzulegen sowie eine monatliche Analyse im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlich. Für den Parameter Sulfid kann auf die Festlegung eines Grenzwertes verzichtet werden, jedoch soll eine monatliche Messung durchgeführt werden.

Die kontinuierliche Messung des Abwasservolumenstromes im Zulauf zur Abwasserbehandlungsanlage dient ersatzweise zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, da im Auslauf der Kläranlage keine Mengenmessung betrieben wird. Der pH-Wert des zulaufenden Wassers ist als wichtige Kenngröße für eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung zu ermitteln.

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind die Parameter pH-Wert und Abfiltrierbare Stoffe für die Dokumentation einer ordnungsgemäß durchgeführten Abwasserbehandlung regelmäßigen Eigenüberwachungsprüfungen zu unterziehen. Da auch Kühlwasser über diese Messstelle abgeleitet wird, ist auch die Temperatur des abfließenden Abwassers zu überwachen.

Der Parameter CSB rührt aus diffusen Quellen auf dem Betriebsgelände und ist deutlich feststellbar im Abwasser enthalten. Die Eigenüberwachung ist daher unumgänglich. Die Gehalte an Chlorid, Sulfid, Sulfat, Phosphor und Stickstoff sind auf Grund der Produktionstätigkeit im Abwasser zu erwarten. Eine diesbezügliche Eigenüberwachung ist erforderlich. Zink tritt mit großen Schwankungen im Abwasser aus der Werkskläranlage auf. Die Herkunft ist nicht bekannt. Die betriebliche Überwachung dieses Schadstoffes ist damit anzuordnen. Nach Anhang 22 zur AbwV ist das Abwasser aus diesem Herkunftsbereich auf die Fischgiftigkeit zu untersuchen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG, Anhang 22 der AbwV.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Durch diese Erlaubnis werden alle früher ergangenen Bescheide ersetzt. Der Widerruf der Erlaubnisse wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vorgenommen. Die für den Bau der Anlage ergangenen Regelungen/Nebenbestimmungen haben sich mit Fertigstellung der Anlage erledigt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Dr. Martina Schwaderlapp)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 01.04.1998 (BGBl. S. 699)
- Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser-VwV - vom 08.09.1989 (GMBI. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.08.1996 Nr. 164 a)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86) zuletzt geändert durch 3. VO zur Änderung der Abwasserverordnung vom 29.05.00, BGBl. I Nr. 24 v. 31.05.00
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 30.03.1990 (GVBl. S. 87), geändert durch VO vom 25.03.1994 (GVBl. S. 238), geändert durch VO vom 27.08.99 (GVBl. S. 211)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)